



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 108

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/499)]

58/137. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und beim Schutz seiner Opfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch¹,

Kenntnis nehmend von der im Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte² enthaltenen Leitlinie 8: Besondere Maßnahmen für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Kinderhandel,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ und Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, das die Zwangs- oder Pflichtarbeit aller Personen unter 18 Jahren verbietet,

ferner unter Hinweis auf die Ziffern 25 und 27 der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶ verabschiedete, und insbesondere auf das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhan-

¹ Resolution 40/34, Anlage.

² Siehe E/2002/68/Add.1.

³ Resolution 44/25, Anlage.

⁴ Resolution 54/263, Anlage II.

⁵ Resolution 55/59, Anlage.

⁶ Resolution 55/25, Anlage I.

dels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷,

unter Verurteilung des Menschenhandels als verabscheuungswürdige Form moderner Sklaverei und als ein im Widerspruch zu den allgemeinen Menschenrechten stehender Akt,

unter Missbilligung der Behandlung von Menschen als Ware, die von Menschenhändlern, insbesondere Ausbeutern, getauscht, gekauft oder verkauft wird,

tief besorgt über die weltweite Verbreitung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung verschiedenster Art durch grenzüberschreitende organisierte kriminelle Gruppen, von denen viele auch an anderen Formen rechtswidriger Tätigkeiten beteiligt sind, namentlich Handel mit Feuerwaffen, Geldwäsche, Drogenhandel und Korruption,

zutiefst beunruhigt darüber, dass der Menschenhandel in den meisten Teilen der Welt ein wachsendes und gewinnträchtiges Gewerbe ist, das unter anderem durch Armut, bewaffnete Konflikte, schlechte soziale und wirtschaftliche Bedingungen und die Nachfrage auf den illegalen Arbeits- und Sexmärkten verschlimmert wird,

mit dem Ausdruck der Bestürzung über die Fähigkeit krimineller Netzwerke, eine Bestrafung zu vermeiden und gleichzeitig die Anfälligkeit ihrer Opfer auszubeuten,

Kenntnis nehmend von der Abgrenzung und den Querverbindungen zwischen den beiden kriminellen Verhaltensweisen des Menschenhandels, Gegenstand des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, und der Schleusung von Migranten, Gegenstand des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit einer breiten und abgestimmten internationalen Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedstaaten nach einem multidisziplinären, ausgewogenen und globalen Ansatz, einschließlich angemessener technischer Hilfe, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen,

sowie überzeugt davon, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dazu beitragen kann, die bestehenden und künftigen Möglichkeiten einer Viktimisierung auf dem Gebiet des Menschenhandels zu verringern und die Regierungen bei der Förderung des Opferschutzes durch umfassende und nicht stigmatisierende soziale und angemessene wirtschaftliche Hilfe für die Opfer zu unterstützen, namentlich auf den Gebieten Gesundheit, Bildung, Wohnung und Beschäftigung,

in Begrüßung der Anstrengungen, die Mitgliedstaaten, insbesondere Herkunfts-, Transit- und Zielländer, unternehmen, um die Zivilgesellschaft für die Schwere des Verbrechens des Menschenhandels und seine verschiedenen Formen zu sensibilisieren, sowie der Rolle der Öffentlichkeit bei der Verhütung der Viktimisierung und bei der Hilfe für Opfer des Menschenhandels,

Kenntnis nehmend von der themenbezogenen Diskussion über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, auf der zwölften Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

⁷ Ebd., Anlage II.

⁸ Ebd., Anlage III.

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zur Bekämpfung des Menschenhandels einen umfassenden Ansatz anzuwenden, der auch die Rechtsdurchsetzung und gegebenenfalls die Beschlagnahme und Einziehung der Erlöse aus dem Menschenhandel, den Schutz der Opfer und Präventivmaßnahmen umfasst, namentlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Tätigkeiten, die aus der Ausbeutung von Opfern des Menschenhandels Gewinn ziehen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um Menschenhandel, insbesondere zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, zu verhüten, und zwar durch

a) bessere technische Zusammenarbeit zur Stärkung der lokalen und nationalen Institutionen zur Verhütung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in den Herkunftsländern;

b) Informationskampagnen über die Techniken und Methoden der Menschenhändler, Aufklärungsprogramme, die sich an die potenziellen Zielgruppen richten, sowie Berufsausbildung für soziale Kompetenzen und Hilfe bei der Wiedereingliederung der Opfer des Menschenhandels in die Gesellschaft;

c) die besondere Berücksichtigung von Postkonfliktregionen, in denen sich der Menschenhandel als ein neues Phänomen abzeichnet, und die Einbeziehung von Maßnahmen gegen den Menschenhandel in frühzeitige Interventionen;

3. *erkennt an*, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels wirksam zu bekämpfen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu treffen, um das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷ und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴ zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und diese Übereinkünfte durchzuführen, indem sie unter anderem

a) den Menschenhandel unter Strafe stellen;

b) die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des Menschenhandels fördern;

c) den Straftatbestand des Menschenhandels als Haupttat für Straftatbestände der Geldwäsche umschreiben;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihrer Kapazität, Maßnahmen zu beschließen, um unter anderem

a) die sexuelle Ausbeutung zu bekämpfen und letztendlich zu beseitigen, indem diejenigen, die sie praktizieren, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;

b) insbesondere durch Schulung das Personal im Bereich der Strafrechtspflege und nach Bedarf in anderen Bereichen für die Bedürfnisse der Opfer des Menschenhandels und für die wichtige Rolle der Opfer bei der Aufdeckung und Strafverfolgung dieses Verbrechens zu sensibilisieren, indem sie unter anderem

i) alle von Opfern gemeldeten Fälle untersuchen, um so eine weitere Viktimisierung zu vermeiden, und die Opfer durchgängig mit Respekt behandeln;

- ii) Opfer und Zeugen während aller Strafverfahren rücksichtsvoll behandeln, im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und mit Artikel 6 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels;
- 6. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihrer Kapazität Maßnahmen zu treffen, um unter anderem
 - a) Opfern des Menschenhandels Hilfe und Schutz zu gewähren, so auch durch Maßnahmen, die es den Opfern des Menschenhandels gegebenenfalls erlauben, vorübergehend oder auf Dauer in ihrem Hoheitsgebiet zu bleiben;
 - b) die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu fördern, die erforderlich sind, um für die tatsächlichen Opfer des Menschenhandels ein breites Spektrum von Hilfen, einschließlich rechtlicher, psychologischer, medizinischer und sozialer Hilfe, und gegebenenfalls eine Entschädigung oder Rückerstattung bereitzustellen, vorbehaltlich der Feststellung, dass eine Viktimisierung vorliegt;
 - c) alle Opfer des Menschenhandels human zu behandeln und dabei im Einklang mit Artikel 6 Absätze 3 und 4 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ihr Alter, ihr Geschlecht und ihre besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen;
 - d) bei der Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft behilflich zu sein;
- 7. *bittet* die Mitgliedstaaten *ferner*, gegebenenfalls Richtlinien für den Schutz der Opfer des Menschenhandels vor, während und nach Strafverfahren auszuarbeiten;
- 8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, ergriffenen Maßnahmen mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung übereinstimmen und dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer achten;
- 9. *bittet* die Mitgliedstaaten, Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einzurichten, um den unmittelbaren Bedürfnissen der Opfer des Menschenhandels entsprechen zu können;
- 10. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, angemessene Ressourcen für Opferhilfeeinrichtungen, öffentliche Aufklärungskampagnen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu veranschlagen, mit denen Menschenhandel und Ausbeutung bekämpft und die internationale Zusammenarbeit gefördert werden soll, einschließlich geeigneter Programme für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, um die Mitgliedstaaten verstärkt dazu zu befähigen, wirksame Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu treffen;
- 11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu untersuchen, inwiefern die Ausnutzung der Prostitution anderer den Menschenhandel fördert;
- 12. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, gesetzgeberische oder andere Maßnahmen zu beschließen, um die Nachfrage zu senken, die alle Formen des Menschenhandels begünstigt, so auch indem sie mit nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit stärker dafür sensibilisieren, wie die sexuelle und andere Formen der Ausbeutung ihre Opfer erniedrigen und dass damit die Gefahr des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, verbunden ist;
- 13. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 5 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbe-

sondere des Frauen- und Kinderhandels, unter anderem durch Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit dafür zu sorgen, dass der die sexuelle Ausbeutung begünstigenden und vor allem von Männern ausgehenden Nachfrage entgegengewirkt wird;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls gezielt gegen die Verbindung zwischen dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen und anderer Formen der Ausbeutung und anderen Arten von Straftaten vorzugehen;

15. *legt* dem Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, seine enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen auf diesem Gebiet fortzusetzen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zu entrichten, um das Zentrum und sein Globales Programm gegen den Menschenhandel zu unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003*